

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über die Inschutznahme des Perlacher Hangs westlich der Perlacher Straße in der Gemeinde Grünwald als flächenhaftes Naturdenkmal

Vom 26. Juli 1982 (ABI Nr. 22 vom 3. August 1982) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 27.07.1973 (GVBI S. 437, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBI S. 678), erläßt das Landratsamt München folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 2.7.1982 Nr. 820-8631-14-13/81 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Grünwald, westlich der Perlacher Straße, gelegene Perlacher Hang (Eichleite), wird in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt folgende Grundstücke:
FINr. 463, 464, 465, 451/1, 452/1, 605/15, 450, 605/14, 449, 605/9, 605/2 (Teilfläche), 605/3, 449/2, 605/13, 605/12, 605/1, Gemarkung Grünwald.
- (3) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Karte Maßstab 1 : 1.000, ausgefertigt vom Landratsamt München am 26.07.1982 eingetragen. Die Karte wird beim Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die beiliegende Karte (Anhang), Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt am 26.07.1982, dient der Orientierung über die Lage des Naturdenkmales.

§ 2

Schutzzweck

Der Perlacher Hang ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung aufgrund der Zusammensetzung seines Baumbestandes (Eichen, Hainbuchen) im Verbund mit der Hanglage und der Trockenrasen-Vegetation im öffentlichen Interesse liegt. Durch die

Inschutznahme soll dieses Ensemble wegen seiner hervorragenden Schönheit, seiner Eigenart und ökologischen Bedeutung erhalten werden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München –Untere Naturschutzbehörde- die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstück Fl.Nr. 449, Gemarkung Grünwald. Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf jedoch nicht erweitert werden. Auf die landwirtschaftliche Nutzfläche überhängende Bäume und Sträucher dürfen nur im Benehmen mit dem Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden, wenn der Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert oder Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes München in Kraft.

Anhang:

1 Lageplan M 1 : 5.000

Flächenhaftes Naturdenkmal
Perlacher Hang westlich der
Perlacher Straße in der
Gemeinde Grünwald

Karte Maßstab 1 : 5000

 Grenze des flächen-
haften Naturdenkmals



Landratsamt München
München, 26.7.1980

Gillessen
Dr. Gillessen
Bürgermeister

